



HESSISCHER LANDTAG

12. 09. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Neuntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

A. Problem

Immer wieder kommt es in Kindertagesstätten dazu, dass Öffnungszeiten gekürzt werden, einzelne Gruppen temporär geschlossen werden müssen oder an einzelnen Tagen lediglich eine Notbetreuung angeboten wird. Dieser Zustand schränkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stark ein.

Der Hauptgrund für die Einschränkung der Öffnungszeiten ist der massive Fachkräftemangel im Bereich der frühkindlichen Bildung. Neben der Einschränkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf leidet dadurch auch die Qualität der frühkindlichen Bildung in den Einrichtungen.

Durch die kürzlich umgesetzte Öffnung des Fachkraftkatalogs für pädagogisch nicht qualifiziertes Personal wird der Erzieherberuf entwertet und die Arbeit in den Kindertagesstätten für ausgebildete Fachkräfte noch unattraktiver. Die Regelung, dass dieses Personal sofort in den Kindertagesstätten arbeiten kann und voll auf den Fachkraftschlüssel angerechnet wird, lediglich mit der Vorgabe, sich innerhalb von zwei Jahren im Rahmen von 160 Unterrichtsstunden weiterzubilden, ist mit Blick auf die Anforderungen der Arbeit in den Kindertagesstätten vollkommen unzureichend.

Formal höher qualifizierte sowie weitergebildete Fachkräfte haben derzeit häufig keinen Anreiz zur Arbeit in den Kindertagesstätten, insbesondere in den Gruppendienst, zurückzukehren, da es andere Arbeitsfelder gibt, in denen sie besser vergütet werden.

B. Lösung

Um die Betreuung sicherzustellen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, wird den Kindertagesstätten ermöglicht, eine verlässliche Betreuungszeit einzuführen. Die verlässliche Betreuungszeit garantiert eine Betreuung im Rahmen der Regelöffnungszeiten, indem zum Ausgleich personeller Engpässe der Einsatz von zusätzlichem Personal ermöglicht wird. Dies ist insbesondere für berufstätige Eltern essenziell, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Voraussetzung ist, dass der Träger das zuständige Jugendamt über das Inkrafttreten der verlässlichen Betreuungszeit informiert. Darüber hinaus müssen die Erziehungsberechtigten über das Inkrafttreten der verlässlichen Betreuungszeit auf digitalem Weg oder durch einen Aushang Kenntnis erhalten. Das Inkrafttreten der verlässlichen Betreuungszeit muss in der zweiten Kalenderwoche vom Jugendamt genehmigt werden und darf insgesamt höchstens zwei Wochen am Stück betragen. Daten zum Inkrafttreten verlässlicher Betreuungszeiten werden auf Landesebene zusammengeführt und evaluiert.

Für die Sicherstellung des Personals zur Absicherung der verlässlichen Betreuungszeit können die Träger über das reguläre Personal hinaus einen Pool an Kräften aufbauen. Hierfür stellt das Land zusätzliche Mittel zur Verfügung.

Die erste Weiterbildung im frühpädagogischen Bereich der sogenannten sonstigen Personen nach § 25b Abs. 2 Nr. 6 wird auf 300 Unterrichtsstunden erhöht und dem Einsatz in der Kindertagesstätte vorgezogen. Darüber hinaus können diese Personen zukünftig bis zu einer vollständigen Nachqualifizierung lediglich mit 50 % auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.

Um einen Anreiz für die Träger zu schaffen, formal höher qualifizierte sowie weitergebildete Fachkräfte mit besonderen Tätigkeitsbereichen in den Kindertagesstätten einzusetzen und diese entsprechend zu vergüten, werden Landesmittel in Form einer Pauschale zur Verfügung gestellt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine im Rahmen der Zielsetzung.

E. Finanzielle Auswirkungen

Für Verbesserungen der Qualität im Bereich der frühkindlichen Bildung werden insgesamt 50.000.000 Euro bereitgestellt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Neuntes Gesetz zur Änderung des
Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) wird wie folgt geändert:

1. § 25a wird wie folgt geändert:
Als neuer Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Der Träger einer Tageseinrichtung kann Maßnahmen zur Sicherstellung einer verlässlichen Betreuungszeit im Rahmen der Regelöffnungszeiten treffen. Zur Sicherstellung der verlässlichen Betreuungszeit können über die in § 25b Abs. 1 bis 3 genannten Fachkräfte hinaus auch Personen nach § 25b Abs. 4 eingesetzt werden. Über das Inkrafttreten der verlässlichen Betreuungszeit muss die Einrichtung den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Erziehungsberechtigten informieren. Das Inkrafttreten muss in der zweiten Kalenderwoche vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe genehmigt werden und darf höchstens zwei Wochen am Stück betragen. Näheres zu den Rahmenbedingungen der verlässlichen Betreuungszeit, insbesondere zu Informationspflichten gegenüber den Erziehungsberechtigten, Dauer und Häufigkeit des Inkrafttretens sowie zum Einsatz des Personals nach § 25b Abs. 4 regelt eine Rechtsverordnung.“
2. § 25b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 6 wird Buchst. c wie folgt gefasst:
„c) die sich im Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden vor Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und“
 - b) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:
„(4) Zur Sicherstellung der verlässlichen Betreuungszeit können Personen, die sich im Umfang von 300 Unterrichtsstunden im frühpädagogischen Bereich weitergebildet haben, eingesetzt werden.“
3. § 25c wird wie folgt geändert:
In Abs. 4 werden nach „Nr. 3“ die Wörter „und Nr. 6“ angefügt.
4. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
 - b) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:
„(6) Für Fachkräfte nach § 25b Abs. 1 bis 3 mit einem Hochschulabschluss oder weitergebildete Fachkräfte,
 1. die für die Übernahme fachlich koordinierender Tätigkeiten eine Besoldung nach der Entgeltgruppe S 9 erhalten, oder
 2. die als in Kindertagesstätten eingesetzte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeiten ausüben bzw. aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen den vorgenannten entsprechende Tätigkeiten ausüben und dafür eine Eingruppierung nach mindestens S 11b erhalten, oder
 3. die für koordinierende Tätigkeiten in besonderen Förderbereichen einen Zuschlag erhalten,wird eine Pauschale in Höhe von maximal 6 000 Euro jährlich gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstehenden Mehrkosten. Näheres zur Ausgestaltung der Pauschale, insbesondere zur Berechnung der Pauschale und der Anerkennung der Hochschulabschlüsse und Weiterbildungen regelt eine Rechtsverordnung.“
 - c) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden zu den Abs. 7 und 8.

5. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden die Wörter „regeln und“ durch das Wort „regeln,“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Als neue Nr. 4 und 5 werden angefügt:
 - „4. das Nähere zu den Rahmenbedingungen der verlässlichen Betreuungszeit, insbesondere zu Informationspflichten gegenüber den Erziehungsberechtigten, Dauer und Häufigkeit des Inkrafttretens sowie zum Einsatz des Personals nach § 25b Abs. 4 zu regeln und
 - 5. das Nähere zur Ausgestaltung der Pauschale nach § 32 Abs. 6 insbesondere zur Berechnung der Pauschale und der Anerkennung der Hochschulabschlüsse und Weiterbildungen zu regeln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Seit 1996 gilt in Deutschland der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sowie seit 2013 für Kinder zwischen einem und drei Jahren. Dieser Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist einerseits grundlegend für die Förderung der Kinder. Gleichzeitig ist der Rechtsanspruch aber auch konstitutiv für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Nur mit einem adäquaten Betreuungsangebot können sich Eltern auch beruflich verwirklichen. Dabei leistet der Rechtsanspruch insbesondere auch einen Beitrag zur Gleichberechtigung von Frauen, die weiterhin einen Großteil der sogenannten Sorgearbeit übernehmen und durch Kinderbetreuung eine notwendige Entlastung erfahren.

Trotz allem lässt sich jedoch feststellen, dass der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz weiterhin nicht flächendeckend erfüllt ist. Dabei gibt es einerseits zu wenig Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Andererseits führen auch eingeschränkte Öffnungszeiten oder Notbetreuungsangebote aufgrund von (krankheitsbedingtem) Ausfall von Personal dazu, dass der Rechtsanspruch nicht erfüllt und damit die Rechte von betroffenen Kinder wie auch Eltern verletzt werden.

Es ist daher von grundlegender Bedeutung, den Kindertagesstätten die Möglichkeit zu eröffnen, eine verlässliche Betreuungszeit einzuführen, die ein Betreuungsangebot im Rahmen der Regelöffnungszeiten garantiert.

Die größte Herausforderung im Bereich der Kindertagesbetreuung ist der Mangel an ausgebildetem Personal. Die Bemühungen der letzten Jahre, eine bessere Personalausstattung in Kindertagesstätten zu erreichen, werden durch bisher ergriffene Maßnahmen zum Teil jedoch konterkariert: Durch den vermehrten Einsatz pädagogisch nicht qualifiziertem Personals wird die Fachkraft-Kind-Relation weiter verschlechtert statt verbessert. Zukünftig werden ein Viertel des eingesetzten Personals keine ausgebildeten Fachkräfte sein.

Aufgrund der Deprofessionalisierung des Berufsfelds und der steigenden Belastung durch die Einarbeitung und Begleitung fachfremder Kolleginnen und Kollegen ist zu befürchten, dass mehr voll ausgebildete Fachkräfte das Arbeitsfeld verlassen. Es ist daher unerlässlich, die erste Weiterbildung des pädagogisch nicht qualifizierten Personals dem Einsatz in der Kindertagesstätte vorzuziehen und auf mind. 300 Unterrichtsstunden zu erhöhen und diese Personen bis zu einer vollständigen Nachqualifizierung nicht voll auf den Fachkraftschlüssel anzurechnen. Darüber hinaus sollte ein Schwerpunkt bei der Bekämpfung des Fachkräftemangels darauf liegen, die Arbeit in Kindertagesstätten, insbesondere im Gruppendienst, auch für formal höher qualifizierte sowie weitergebildete Fachkräfte attraktiv zu machen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Die Einführung des Konzepts einer verlässlichen Betreuungszeit führt dazu, dass für Kinder, die in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen betreut werden, eine Betreuung im Rahmen der Regelöffnungszeiten sichergestellt ist. Bevor Öffnungszeiten eingeschränkt, Gruppen geschlossen oder lediglich eine Notbetreuung angeboten wird, greift die verlässliche Betreuungszeit. Dafür können für die Zeit der verlässlichen Betreuungszeit Personen nach § 25b Abs. 4 eingesetzt werden.

Für die Durchführung der verlässlichen Betreuungszeit müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden. So muss der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Inkrafttreten der verlässlichen Betreuungszeit melden. Darüber hinaus müssen die Erziehungsberechtigten auf digitalem Weg oder über einen Aushang informiert werden. Das Inkrafttreten der verlässlichen Betreuungszeit muss in der zweiten Kalenderwoche vom zuständigen Jugendamt genehmigt werden und darf insgesamt höchstens zwei Wochen am Stück betragen. Um einen Überblick über das Inkrafttreten der verlässlichen Betreuungszeiten auch über Jugendamtsbezirksebene hinweg zu erhalten, werden die Daten zentral auf Landesebene gesammelt und regelmäßig ausgewertet.

Für die Umsetzung der verlässlichen Betreuungszeit können die Träger über das reguläre Personal hinaus einen Pool an externen Kräften beziehungsweise Vertretungskräften aufbauen, die im Rahmen der verlässlichen Betreuungszeit eingesetzt werden können. Für die im Rahmen der verlässlichen Betreuungszeit ergriffenen Maßnahmen stellt das Land den Trägern, die diese umsetzen, ausreichend Mittel zur Verfügung.

Teilnehmende Einrichtungen müssen für die Durchführung der verlässlichen Betreuungszeit ein Konzept erarbeiten, das mit dem zuständigen Jugendamt abgestimmt ist.

Die Vorgabe nach § 25c Abs. 5, dass während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung zumindest eine Leitungs-Fachkraft nach § 25 b Abs. 1 oder 3 anwesend sein muss, bleibt von der verlässlichen Betreuungszeit unberührt.

Zu Nr. 2

Die Änderung sieht vor, dass sich die unter § 25b Abs. 2 Nr. 6 genannten „sonstigen Personen“ bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit und im Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden weiterbilden müssen.

Zu Nr. 3

Bis zum Abschluss einer vollständigen Nachqualifikation werden die unter § 25b Abs. 2 Nr. 6 genannten „sonstigen Personen“ lediglich mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf angerechnet. Darüber hinaus sollten ausreichend Nachqualifizierungsprogramme mit dem Ziel einer vollständigen pädagogischen Qualifizierung entwickelt werden.

Zu Nr. 4

Formal höher qualifizierte und weitergebildete Fachkräfte bieten einen Mehrwert für die Einrichtungen und die Bildung und Erziehung der Kinder. Bisher lohnt es sich für Fachkräfte (monetär) häufig nicht, mit einer formal höheren Qualifizierung in einer Kindertagesstätte, insbesondere im Gruppendienst, zu arbeiten. Mit der vorgesehenen Änderung wird daher eine landesseitig finanzierte Pauschale eingeführt, die den Trägern den Anreiz bietet, formal höher qualifizierte sowie weitergebildete Fachkräfte mit speziellen Tätigkeitsbereichen einzusetzen und diese auch besser zu entlohnen. Dabei werden die Träger dabei unterstützt, Fachkräfte, die fachlich koordinierende Tätigkeiten übernehmen, nach § 9 zu vergüten, in Kindertagesstätten eingesetzte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bzw. Fachkräfte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen den vorgenannten entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach mindestens § 11b zu vergüten oder Fachkräften, die für koordinierende Tätigkeiten in besonderen Förderbereichen arbeiten, einen Zuschlag zu zahlen.

Zu Nr. 5

Hiermit wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung geschaffen, die Näheres zur verlässlichen Betreuungszeit nach § 25a Abs. 3, insbesondere zu Informationspflichten gegenüber den Erziehungsberechtigten, Dauer und Häufigkeit des Inkrafttretens sowie zum Einsatz des Personals nach § 25b Abs. 4 regelt sowie zum Erlass einer Verordnung, die Näheres zur Ausgestaltung der Pauschale nach § 32 Abs. 6 insbesondere zur Berechnung der Pauschale und der Anerkennung der Hochschulabschlüsse und Weiterbildungen regelt.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 12. September 2023

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock